

Mietvertrag über einen Kühlanhänger

zwischen

■ Vermieter -

■

und

- Mieter -

wird gemäß den umseitigen Geschäftsbedingungen ein Mietvertrag über einen Kühlanhänger des Herstellers WM Meyer mit dem amtl. Kennzeichen ■ geschlossen.

Mietbeginn:

Mietdauer:

Vereinbarte Rückgabe:

Mietpreis/Tag:

Gesamtmietpreis:

Anlieferung/Abholung:

Kaution:

Dem Mietvertrag liegen ausschließlich die umseitigen Geschäftsbedingungen zu Grunde.
Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über den ordnungsgemäßen Gebrauch und den Betrieb der Mietsache unterwiesen worden ist.
Weiterhin bestätigt der Mieter die Übernahme der Mietsache in einwandfreiem Zustand.

Berlin,

Vermieter

Mieter

1) Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter an, dass er den Anhänger in technisch einwandfreiem Zustand übernommen hat

2) Versicherung

Der Anhänger ist gemäß der jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung wie folgt versichert:

Haftpflchtversicherung:	100 Mio. EUR Deckung, Pro geschädigte Person beschränkt auf 12 Mio. EUR
Teilkaskoversicherung:	Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen, sowie Glas- und Wildschäden, Selbstbeteiligung 150 EUR

3) Haftung

Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich, sowie für Verkehrsverstöße aller Art. Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Auch für Reifenschäden jeglicher Art, sowie die Dichtheit des Aufbaus wird keine Haftung vom Vermieter übernommen. Folgeschäden am Fahrzeug oder dem Ladegut werden vom Vermieter nicht übernommen und somit ausdrücklich ausgeschlossen.

4) Reparatur

Bei Auftreten von Schäden, dürfen diese nur nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters durchgeführt werden. Anderenfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter hierdurch erleidet.

5) Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Kühlanhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter ist für sich oder dessen Fahrer für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich. Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Anhänger ist gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so muss er vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Mietausfall leisten.

6) Anzeigepflicht

Die Polizei ist in jedem Fall zur Ermittlung der Unfallsachen hinzuzuziehen. Der Vermieter ist sofort zu verständigen und spätestens bei Rückgabe des Anhängers über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand- oder Entwendungsschäden, sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

7) Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger zum vereinbarten Termin gereinigt dem Vermieter an dessen Adresse zurückzugeben. Wird der Rückgabetermin um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Vermieter zu benachrichtigen, außerdem ist der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Tagesmiete verpflichtet. Nach zwei Tagen ohne Benachrichtigung erfolgt Anzeige wegen Unterschlagung.

Für hieraus entstehende Schäden dem Vermieter gegenüber hat der Mieter vollen Schadenersatz zu leisten. Nachreinigungsarbeiten durch den Vermieter werden mit der Kautions verrechnet.

8) Auslandsfahrten

Fahrten außerhalb des Bundesgebietes müssen vor Antritt der Fahrt bzw. Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter gemeldet werden.

9) Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis und die Kautions sind im Voraus bei Vertragsabschluss zu entrichten.

10) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Dies ist für beide Teile Berlin.